

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 19. April 2010 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-55/10

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1626

Geltungsdauer bis:
28. Februar 2015

Antragsteller:
RICHTER SYSTEM GmbH & Co. KG
Flughafenstraße 10, 64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1626 vom 24. Februar 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SYCOFLAM G 90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, der durch das umgebende Bauteil gebildet wird, den Glshalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger doppelter Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 4102-4³, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke und einer Höhe von maximal 3500 mm einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheiben für die Brandschutzverglasung beträgt maximal 2000 mm x 1000 mm.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden. Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für die Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise 6 mm dicke Scheiben vom Typ:

- "PYRAN S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 oder
- "PYRAN white" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-363,

jeweils der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden. Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Zusätzlich zu den v. g. Scheiben sind 6 mm dicke Scheiben (Vorsatzscheiben) aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2⁴ zu verwenden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung des umgebenden Bauteils eingebaut (s. Anlage 1 und 2). Dabei sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁶ in den Laibungen der Trennwand zu befestigen (s. Anlage 2).

2.1.2.2 Die sogenannten Zargen- und U-Profile sowie die Glashalteleisten der Brandschutzverglasung müssen aus speziellen Profilen aus Stahlblech der Stahlsorte DC 01+ ZE 25/25 nach DIN EN 10152⁷ bestehen.

Als Anschlag für die Scheiben dienen jeweils zwei 1,5 mm dicke Zargenprofile mit einem dazwischen liegenden U-förmigen Profil, 38 x 25 x 1 mm, als Abstandshalter. Die Glashalteleisten bestehen aus Rechteck-Rohrprofilen mit den Abmessungen 25 mm x 25 mm x 2 mm (s. Anlage 2 und 3).

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Anschlägen und den Glashalteleisten sind die Scheiben mit beidseitig angeordneten, ca. 3 mm dicken Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzusetzen (s. Anlage 2). Die Dichtungstreifen sind abschließend mit einem schwerentflammbar (DIN 4102-B1)⁸ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Stahlblechprofile und der Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten jeweils nach Abschnitt 2.1.2 der Brandschutzverglasung an den Profilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- | | | |
|---|--|---|
| 4 | DIN EN 12150-2:2005-01 | Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm |
| 5 | DIN 18180:1989-09
DIN 18180:2007-01 | Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.
Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen |
| 6 | DIN EN 10152:2009-07 | Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen |
| 7 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |



- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die speziellen Profile aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 90" der Feuerwiderstandsklasse G 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1626
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die die speziellen Profile aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der speziellen Profile aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlage 1 und 2).

3.2 Bemessung

3.2.1 Die Bemessung der Brandschutzverglasung erfolgt für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles.

Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1⁹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 020218 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 12.09.2002 zu entnehmen.

Danach sind z. B. für den Einbaubereich 2 bei einer Wandhöhe von 3500 mm sowie einer Einbauhöhe der Brandschutzverglasung von 1800 mm bei Verwendung der maximal zulässigen Scheibenabmessungen im Querformat (2000 mm x 1000 mm) zwei miteinander verschachtelte Pfostenprofile CW 75 x 50 x 10 als Mittelpfosten, ein CW 75 x 50 x 0,6 als Randpfosten und ein UW 75 x 40 x 0,6 als Riegelprofil der Trennwand zu verwenden.

Die Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchgehen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in die Trennwand

4.2.1.1 Die Öffnungslaibung der Trennwand ist umlaufend mit Streifen aus 12,5 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1, die auf den Stahlblechständern und -riegeln der Wandkonstruktion mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu befestigen sind, zu bekleiden (s. Anlage 2).

4.2.1.2 Der Zargenprofilrahmen der Brandschutzverglasung aus Zargenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2, der die Scheibe aus "PYRAN white" oder "PYRAN S"-Glas aufnehmen soll, muss vor dem Einbau in die Wandöffnung vormontiert werden. Zu dem Zweck ist die mit der umlaufenden Dichtung nach Abschnitt 2.1.3 zu ver sehende Scheibe in den Zargenprofilrahmen zu legen und mit dem als Glashalteleiste dienenden Rohrprofilrahmen abzudecken. Beide Rahmen sind mit Hilfe von Pressvorrichtungen zusammenzupressen und anschließend miteinander zu vernieten. Das Zusammenpressen und Vernieten muss in Abständen von 260 mm bis 280 mm erfolgen, wobei die Stellschraube jeder Pressvorrichtung mit Hilfe eines Drehmomentenschlüssels mit einem Drehmoment von 10 Nm angezogen werden muss.

Das so vormontierte Element ist in die Öffnung der Trennwand einzusetzen und mit den Trennwandprofilen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen von 260 mm bis 280 mm zu verbinden (s. Anlage 2).

Auf der anderen Seite der Brandschutzverglasung sind die speziellen Zargen- und U Profile nach Abschnitt 2.1.2.2, als Anschläge zur Aufnahme der Vorsatzscheiben, auf den Streifen aus Gipskarton- Feuerschutzplatten anzuordnen und umlaufend mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen von 260 mm bis 280 mm an den Trennwandprofilen zu befestigen (s. Anlage 2). Die Glashalteleisten aus Rohrprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 sind nach dem Einsetzen der Vorsatzscheibe ebenfalls mit der Wandkonstruktion durch Schrauben in Abständen von 260 mm bis 280 mm zu verbinden.

Die Ausführung der Scheibhalterung, bestehend aus den Anschlägen, den Glashalteleisten und den Dichtungen, muss der Anlage 2 entsprechen.

4.2.1.3 Die Trennwand, in die die Brandschutzverglasung einzubauen ist, muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁵ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180⁶ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten DIN EN 13162¹⁰ anzuordnen. Die an die Brandschutzverglasung anschließenden Ständerprofile sind aus je zwei C-förmigen Stahlblechprofilen herzustellen, die zu Kastenprofilen zu verschachteln sind und mit Mineralfaserplatten ausgefüllt werden müssen. Längs der waagerechten Ränder der Brandschutzverglasung ist das Rahmenwerk der Wand durch U-förmige Stahlblechprofile zu ergänzen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen.

4.2.1.4 Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen sind die Zwischenpfosten entsprechend Anlage 2 auszuführen. Die Stahlblechprofile der Ständer und Riegel der Trennwand müssen dabei so angeordnet und ggf. durch zusätzliche Profile ergänzt werden, dass die Stahlblechprofile der Brandschutzverglasung mit ihnen durch Schrauben verbunden werden können (s. Anlage 1). Die senkrechten Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe Trennwand durchlaufen.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind als Doppelverglasung in die Konstruktion einzusetzen.

¹⁰

DIN EN 13162:2001-10

einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Die Scheiben sind auf Klötzchen aus "TB-therm" oder "PROMATECT-H" abzusetzen. Zwischen dem Anschlag und den Glshalteleisten sind die Scheibe vom Typ "PYRAN white" bzw. "PYRAN S" und die Vorsatzscheibe in einem lichten Abstand von ca. 50 mm mit beidseitig gemäß Anlage 2 angeordneten, umlaufend verlegten Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzusetzen. Die Dichtungstreifen sind abschließend mit dem schwerentflammbaren Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $22 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Glshalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

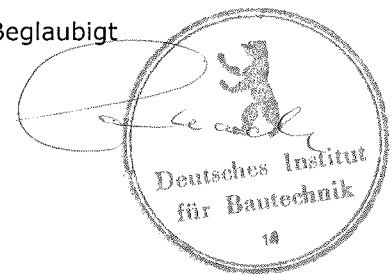
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

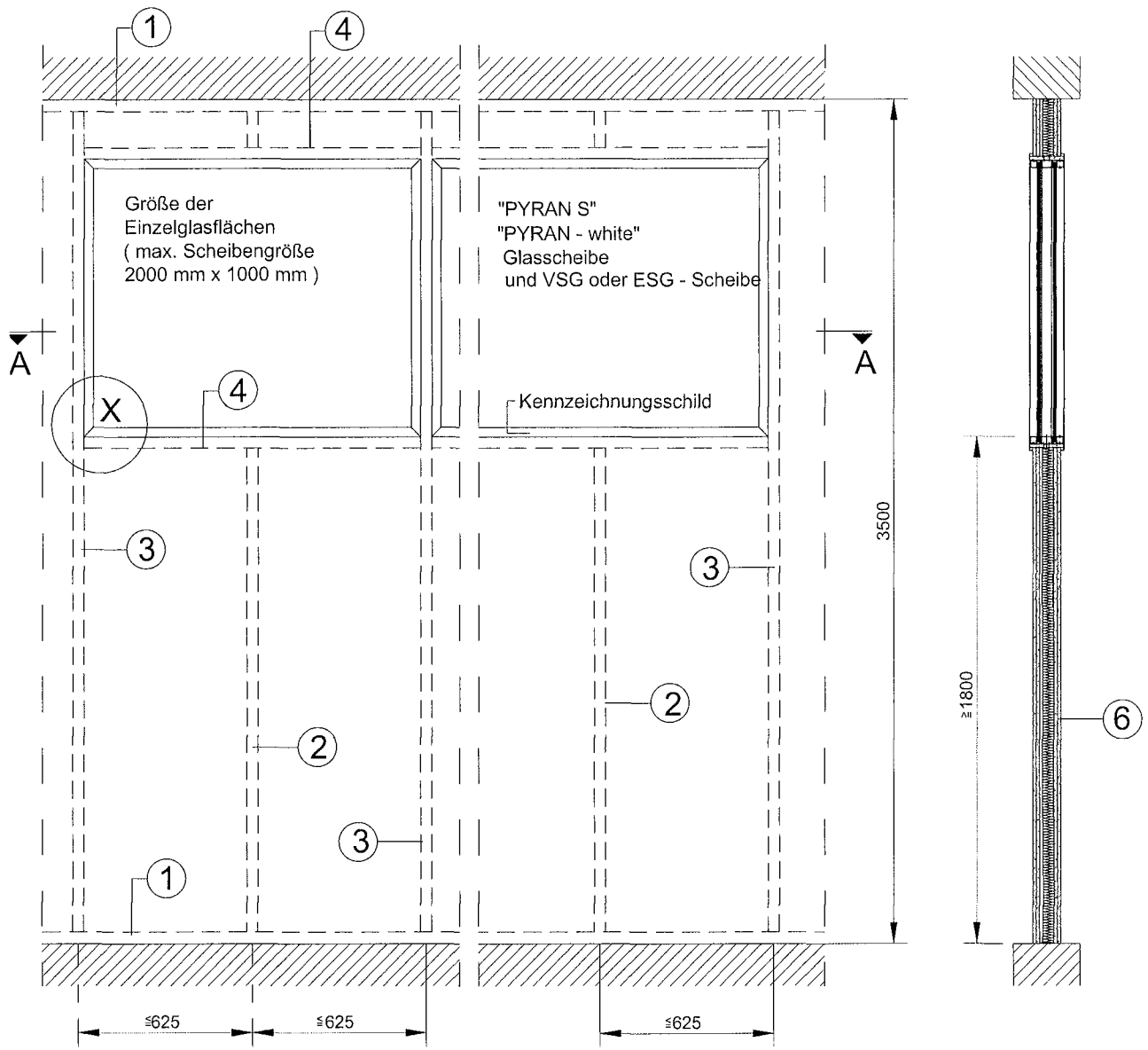
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt

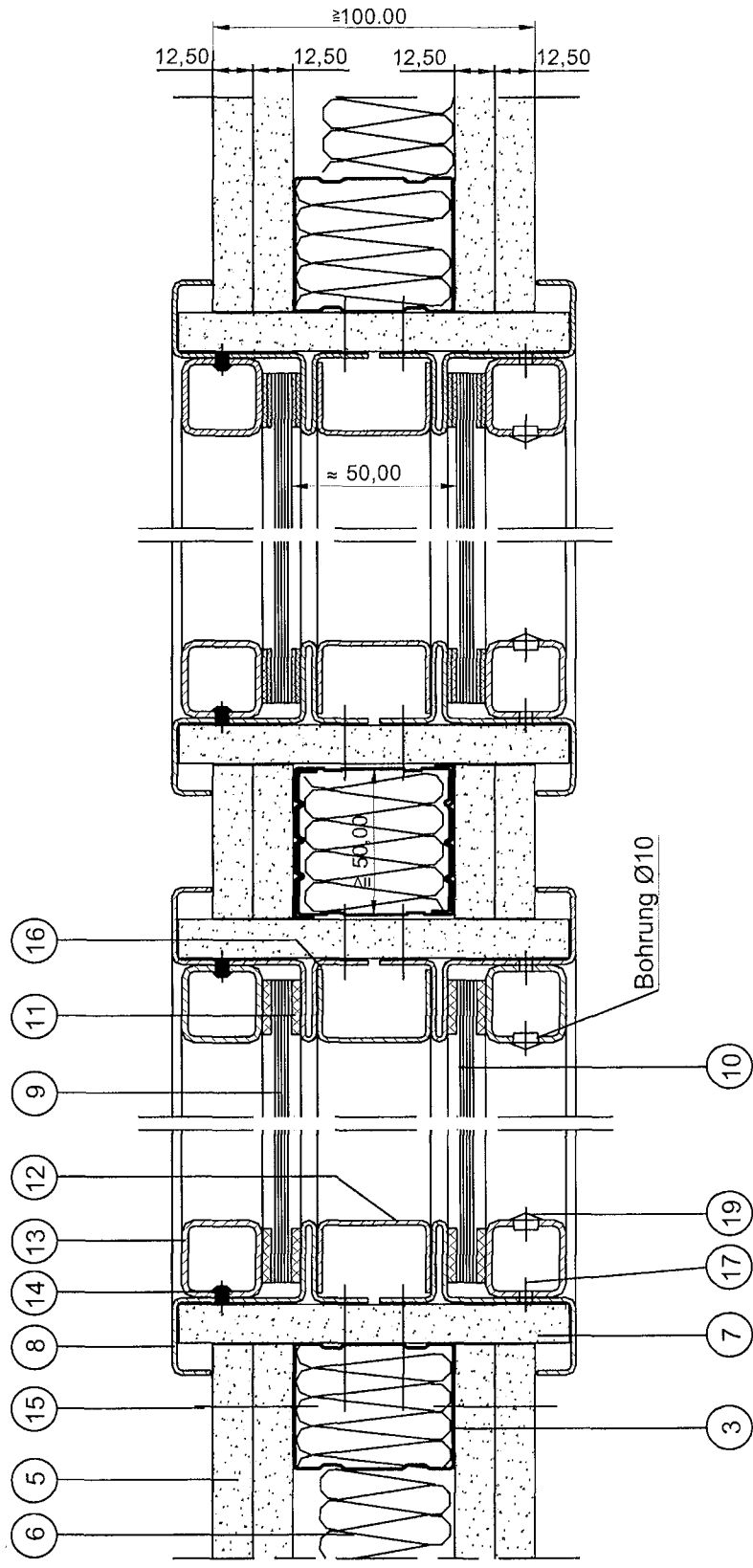




Positionsliste siehe Anlage 4
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102 - 13
- Übersicht -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19. 14 - 1626
vom 19. APR. 2010

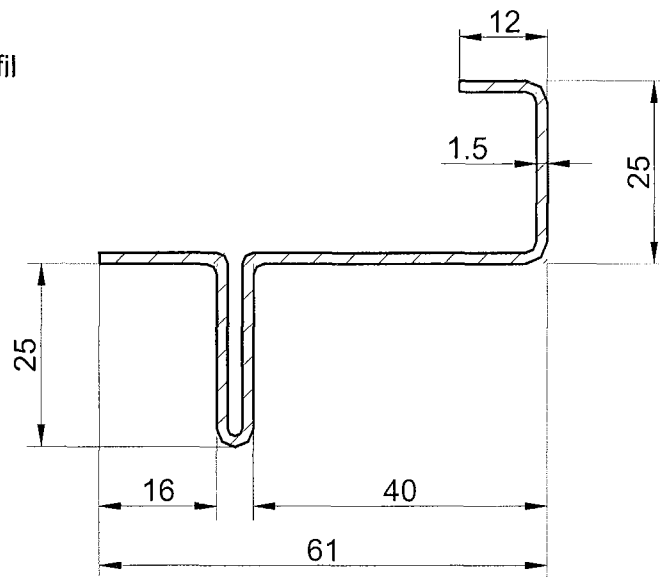


Positionsliste siehe Anlage 4
Alle Maße in mm

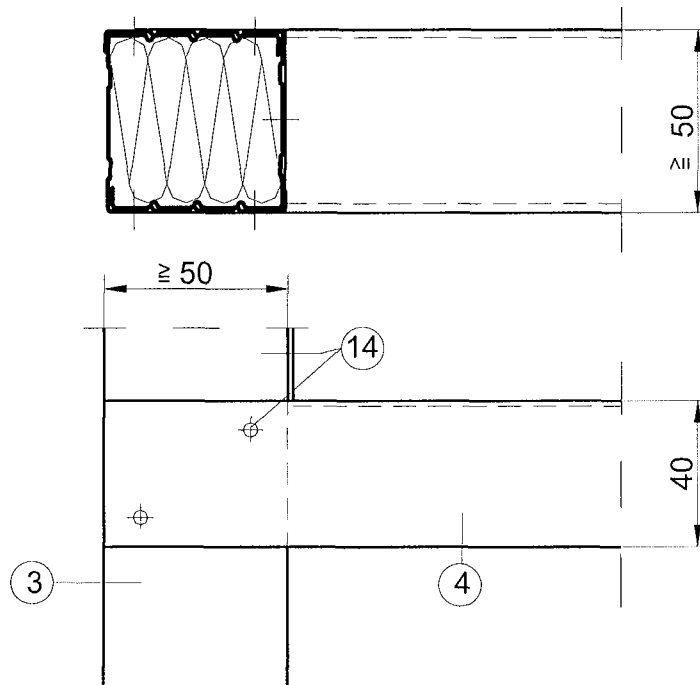
Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102 – 13
- Schnitt A - A -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19. 14 – 1626
vom 19. APR. 2010

Pos. 8
Zargenprofil



Einzelheit X
Eckausbildung

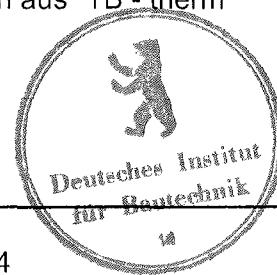


Positionsliste siehe Anlage 4
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102 – 13
- Einzelheiten -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19. 14 – 1626
vom 19. APR. 2010

- 1 RICHTER SYSTEM Boden- bzw. Deckenanschlussprofil, Stahlblech verzinkt, UW 50 x 40 x 0,6
Befestigung: Stahl – Einschlag - Dübel Ø 6mm, Abstände: ca. 1000 mm
- 2 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, CW 50 x 50 x 0,6
- 3 RICHTER SYSTEM Ständer, Stahlblech verzinkt, aus Profilen der Pos. 2 verschachtelt, somit ergibt sich ein □ - Profil ≥ 50 x 50 mm, der Hohlraum wird mit Mineralfaserdämmstoff ausgefüllt
- 4 RICHTER SYSTEM Riegel, Stahlblech verzinkt, UW 50 x 40 x 0,6
- 5 Gipskarton – Feuerschutz - Platten (GKF), 12,5 mm dick – nichtbrennbar, Befestigung: erste Lage mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm, Abstände ca. 600 – 700 mm; zweite Lage mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm, Abstände ca. 250 mm. Die Befestigung erfolgt an den Profilen Pos. 1 bis Pos. 4
- 6 Mineralfaser – Dämmplatten DIN EN 13162, 40 mm dick, $R \geq 100 \text{ kg/m}^3$ – nichtbrennbar , Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ \text{ C}$
- 7 Gipskarton – Feuerschutz – Plattenstreifen (GKF), 12,5 mm dick - 120 mm breit, nichtbrennbar
Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm, Abstände ca. 200 mm
- 8 RICHTER SYSTEM Zargenprofilrahmen, Stahlblech verzinkt, 1,5 mm Blechdicke
- 9 "PYRAN S" – Glasscheibe, $\geq 6 \text{ mm}$ dick oder "PYRAN white" $\geq 6 \text{ mm}$ dick
- 10 Scheibe aus ESG, ca. 6 mm dick
- 11 „Kerafix 2000 Papier“, 2 – 3 mm dick, 4 Lagen, umlaufend verlegt mit Silikon (Baustoffklasse DIN 4102 – B 1) versiegelt
- 12 RICHTER SYSTEM U – förmiges Profil, Stahlblech 38 x 25 x 1 mm
- 13 RICHTER SYSTEM Rechteck – Rohrprofilrahmen, Stahl, 25 x 25 x 2 mm
- 14 Hohniet, Stahl, Ø 4 mm, Abstände ca. 260 – 280 mm
- 15 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube 3,5 x 25 mm, Abstände 260 – 280 mm
- 16 Punktförmig verklebt oder verschraubt
- 17 RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben, mit Bohrspitze, 3,5 x 16 mm, Abstände ca. 260 – 280 mm
- 18 Verklotzung nach den Richtlinien des Glaserhandwerks, Klötzchen aus "TB - therm" oder "Promatect H"
- 19 Abdeckkappe aus PVC



Brandschutzverglasung "SYCOFLAM G 90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102 – 13
- Positionsliste -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 1626
vom 19. APR. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Sycoflam G 90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1626
vom 19. APR. 2010